



RICHTLINIE FÜR DIE ANSCHAFFUNG VON FAHRZEUGEN UND GERÄTEN DER FREIWILLIGEN FEUERWEHREN

**RICHTLINIE
ORG. NR.: 1.02.05
AUSGABE 12 | 2019**

INHALTSVERZEICHNIS

ALLGEMEINES	2
FÖRDERUNGSBESTIMMUNGEN FÜR	3
1. KRAFTFAHRZEUGE	3
2. AUSRÜSTUNGSGEGENSTÄNDE	4
3. AKTIONEN DES LANDESFEUERWEHRVERBANDES.....	4
4. FEUERWEHRHÄUSER.....	4
5. LÖSCHWASSERVERSORGUNGSANLAGEN.....	5
6. DIGITALFUNK.....	6
ERSATZLEISTUNGEN.....	7
FÖRDERUNGSSÄTZE FÖRDERUNGSBETRÄGE	7
INKRAFTTRETEN	8
SPRACHLICHE GLEICHBEHANDLUNG.....	8

Der Landesfeuerwehrrat hat in seiner Sitzung am 28.09.2015 und Überarbeitung am 26.11.2018 gemäß dem Salzburger Feuerwehrgesetz nachstehende Förderungsrichtlinie erlassen.

ALLGEMEINES

- 1.) Der beabsichtigte Ankauf von Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstung dient dazu, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr aufrecht zu erhalten, zu erreichen oder zu verbessern, bzw. die Mindestausrüstung zu erreichen. Die Kriterien der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind ebenso zu berücksichtigen, wie der Ausrüstungsstandard benachbarter Feuerwehren.
- 2.) Anträge auf Förderung von für Feuerwehrrzwecke notwendigen Investitionen von Gemeinden bzw. Feuerwehren, sind mit den dafür vorgesehenen Anträgen an das Landesfeuerwehrkommando zu richten. Die Anträge werden in der Geschäftsstelle des Landesfeuerwehrverbandes bearbeitet, von den zuständigen Ausschüssen beraten und der Landesfeuerwehrrat entscheidet über die Vergabe einer Förderung. Das Landesfeuerwehrkommando verständigt die Gemeinde oder Feuerwehr darüber, ob ihr Ansuchen bewilligt oder abgelehnt wurde.
- 3.) Förderungen können nur gewährt werden, wenn der konkrete Bedarf besteht. Für die Höhe der Förderungen gelten die jeweils gültigen Förderungssätze oder die festgelegten Pauschalbeträge.
- 4.) Da die Stadt Salzburg die Zuwendungen aus der Feuerschutzsteuer von der Landesregierung direkt erhält, sind die Feuerwehren der Stadt Salzburg vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen.
- 5.) Förderungsanträge (gesammelte Rechnungen für das betreffende Jahr) sind bis 31.05. des Folgejahres einzureichen. Die Förderungen werden einmal im Jahr, jeweils am Jahresende, ausbezahlt. Ausnahmen können vom Landesfeuerwehrkommandanten im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Landesfeuerwehrverbandes gewährt werden.

Für die Abrechnung bzw. Auszahlung der Förderung sind die Belege im Original mit dem Zahlungsnachweis einzureichen. Die Originalbelege werden durch das Landesfeuerwehrkommando mit einem Bearbeitungsvermerk versehen und an die jeweilige Gemeinde bzw. Feuerwehr retourniert.

Bei Beschaffungen durch den Landesfeuerwehrverband wird die zukommende Förderung gleich bei der Abrechnung an die Gemeinde oder Feuerwehr berücksichtigt.

FÖRDERUNGSBESTIMMUNGEN FÜR

1. KRAFTFAHRZEUGE

Für Ansuchen von Gemeinden bzw. Feuerwehren um Ankaufsgenehmigung und Förderung von Kraftfahrzeugen für die Feuerwehren sind die vom Salzburger Landesfeuerwehrverband aufgelegten Formulare an das Landesfeuerwehrkommando zu richten.

Die Fahrzeuge müssen den Richtlinien des ÖBFV und insbesondere den ergänzenden Bestimmungen des Landesfeuerwehrverbandes Salzburg entsprechen. Es muss sich dabei um fabriksneue Feuerwehrfahrzeuge handeln – Abweichungen davon können über Beschluss des Landesfeuerwehrrates durchgeführt werden.

Voraussetzung für eine Ankaufsgenehmigung ist, dass

- das Fahrzeug für die Mindestausrüstung der ansuchenden Feuerwehr erforderlich ist oder die Nutzungsdauer eines eventuell auszutauschenden Fahrzeuges erreicht wurde;
- die Bestellung erst nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung über die erteilte Ankaufsgenehmigung bzw. Förderungszusage erfolgt.

Wird ein Antrag auf Ankaufsgenehmigung für ein in der Richtlinie über die Ausrüstung der Freiwillige Feuerwehren (Org.Nr.: 1.02.04) nicht vorgesehene Fahrzeug gestellt, so ist die Zustimmung des Landesfeuerwehrkommandanten im Einvernehmen mit dem Bezirksfeuerwehrkommandanten erforderlich.

Die Ankaufsgenehmigung hat eine Gültigkeitsdauer von drei Jahren ab der Förderungszusage durch den Landesfeuerwehrverband Salzburg. Innerhalb dieses Zeitraumes ist die Bestellung vorzunehmen.

Einsatzfahrzeuge, die für eine überörtliche Verwendung bestimmt sind und deshalb eine höhere als die in der Richtlinie vorgesehene Förderung erhalten, sind über den Landesfeuerwehrverband Salzburg zu beschaffen.

Fahrzeuge und Pumpen müssen durch Beauftragte des Landesfeuerwehrkommandos einer Abnahme unterzogen werden. Von dieser Abnahme wird eine Niederschrift aufgenommen, welche der jeweiligen Feuerwehr übermittelt wird. Die in dieser Niederschrift eventuell festgehaltenen Mängel sind durch die Lieferfirma zu beheben und ist hiervon das Landesfeuerwehrkommando zu verständigen. Dieses behält sich eine weitere Überprüfung vor.

Voraussetzung für die Auszahlung des zugesagten Förderungsbetrages ist, dass

- das Fahrzeug, das Gerät oder der Ausrüstungsgegenstand den in der Ankaufsgenehmigung enthaltenen Feststellungen entspricht;
- die Rechnung (im Original) und der Zahlungsnachweis vorliegen;
- die Gemeinde sowie die Feuerwehr die ordnungsgemäße Übernahme des Fahrzeuges, Gerätes oder Ausrüstungsgegenstandes bestätigt hat;
- dem Landesfeuerwehrverband die entsprechenden Förderungsmittel zur Verfügung stehen;
- eine positive Abnahmebestätigung des Landesfeuerwehrverbandes vorliegt und
- im Falle einer Ersatzbeschaffung, das zu ersetzende Fahrzeug oder Gerät nachweislich außer Dienst gestellt wurde.

2. AUSRÜSTUNGSGEGENSTÄNDE

Darunter fallen alle unter Punkt "Förderungssätze/Förderungsbeträge" aufgezählten Ausrüstungsgegenstände und Geräte. Für den beabsichtigten Ankauf von Geräten und Ausrüstungsgegenständen, für die eine eigene Ankaufsgenehmigung erforderlich ist, sind die dafür vorgesehenen Anträge zu verwenden. Diese Geräte müssen den hierfür geltenden Normen, Normalienblätter und insbesondere den ergänzenden Bestimmungen des Landesfeuerwehrverbandes Salzburg entsprechen. Liegen derartige Bestimmungen und Normen nicht vor, so entscheidet der Landesfeuerwehrverband Salzburg über die Förderungswürdigkeit. Es wird empfohlen dies im Vorfeld mit dem LFV Salzburg abzuklären.

3. AKTIONEN DES LANDESFEUERWEHRVERBANDES

Der Landesfeuerwehrverband kann durch Beschluss des Landesfeuerwehrrates für bestimmte Geräte und Ausrüstungsgegenstände - für einen begrenzten Zeitraum - eine Beschaffungsaktion mit einem höheren Förderungssatz als im Abschnitt „Förderungssätze/Förderungsbeträge“ angeben, durchführen. Für im Rahmen einer solchen Aktion anzukaufende Geräte und Ausrüstungsgegenstände sind die hierfür aufgelegten Bestellformulare zu verwenden.

4. FEUERWEHRHÄUSER

Beabsichtigt eine Gemeinde ein Feuerwehrhaus zu errichten oder dieses zu erweitern, so ist hierfür um Durchführung eines Beratungsverfahrens beim Landesfeuerwehrverband anzusuchen. Dies erfolgt mittels eines formlosen Ansuchens der Gemeinde an den Landesfeuerwehrverband.

Voraussetzung für die Erteilung einer Förderung ist, dass

- ein Förderungsansuchen durch die Gemeinde gestellt wird;
- das beabsichtigte Objekt nach den jeweils gültigen Richtlinien des ÖBFV und den ergänzenden Bestimmungen des Landesfeuerwehrverbandes Salzburg für den Bau von Feuerwehrhäusern erstellt wird;
- in den letzten 30 Jahren nicht ein gleiches Objekt bereits gefördert wurde.

Eine Förderungszusage kann nur nach Erstellung einer positiven Stellungnahme durch das Landesfeuerwehrkommando und einer Beschlussfassung durch den Landesfeuerwehrrat erfolgen.

5. LÖSCHWASSERVERSORGUNGSANLAGEN

Beabsichtigt eine Gemeinde einen Löschwasserbehälter, Löschwasserteich oder Löschwasserbrunnen zu errichten, so ist hierfür ein Beratungsverfahren mittels aufliegenden Formblattes (Org.Nr. 5.07.05) mit dem Bezirksfeuerwehrkommandanten durchzuführen.

Voraussetzung für die Erteilung einer Förderung ist, dass

- die Errichtung erst nach Erteilung der Genehmigung erfolgt;
- Löschwasserversorgungsanlagen nach den technischen Richtlinien des ÖBFV und den ergänzenden Bestimmungen des Landesfeuerwehrverbandes Salzburg errichtet werden;
- die Zufahrt zu den Wasserentnahmestellen auch im Winter gewährleistet ist;
- ein genügend großer Platz für die Aufstellung der Löschfahrzeuge und Feuerlöschpumpen vorhanden ist.

5.01 Löschwasserbehälter

Diese müssen ein Fassungsvermögen von mindestens 100 m³ aufweisen und sind nach den Regeln der Bautechnik zu erstellen. In einem Lageplan (möglichst Maßstab 1:1000) ist die Lage dieses Behälters, die Zufahrtsmöglichkeit sowie die Fläche für die Aufstellung der Fahrzeuge und Feuerlöschpumpen einzuzeichnen. Dieser Plan ist vom Bezirksfeuerwehrkommandanten an Ort und Stelle zu überprüfen. Neben der Notwendigkeit der Errichtung ist von diesem auch die richtige Lage des Löschwasserbehälters zu bestätigen.

5.02 Offener Löschwasserbehälter – Löschteich

Hierfür gelten dieselben Bestimmungen wie unter Punkt 5.01 sinngemäß, jedoch muss dieser ein Mindestfassungsvermögen von 200 m³ aufweisen.

5.03 Löschwasserbrunnen

Hierfür gelten dieselben Bestimmungen wie unter Punkt 5.01 sinngemäß.

Diese dürfen nur unter den Voraussetzungen angelegt werden, dass

- der Grundwasserspiegel ständig so hoch liegt, dass die geodätische Saughöhe von 3 m nicht überschritten wird;
- die Löschwasserentnahme von mindestens 800 l/min für eine Stunde gewährleistet ist, wobei der Grundwasserspiegel um nicht mehr als 0,50 m absinken darf.

6. DIGITALFUNK

Es werden nur Geräte für das System freigeschaltet, welche über den LFV Salzburg beschafft werden.

6.1 Grundausrüstung

Die Grundausrüstung für den Digitalfunk ist wie folgt festgelegt:

a) Stationäre Funkgeräte (Fixfunkgeräte)

- Pro Feuerwehrhaus bzw. abgederem Löschzug ist ein Fixfunkgerät verpflichtend einzubauen. In Objekten in denen ein weiteres in Dienst stehendes Fahrzeug stationiert ist, kann ein Fixfunkgerät eingebaut werden. Eine ortsfeste Außenantenne (Mast) ist erforderlich.
- Jede Feuerwehr kann ein zusätzliches Fixfunkgerät beschaffen.

b) Mobilfunkgeräte:

- Jedes durch den LFV förderungsfähige Einsatzfahrzeug welches im FDISK erfasst ist, muss mit einem Mobilfunkgerät verpflichtend ausgestattet werden.
- Kommandofahrzeuge (KDOF) können mit einem zweiten Mobilfunkgerät ausgestattet werden.
- Funkgeräte mit 2 Sprechstellen werden nur mit KDOF eingebaut.
- Feuerwehrboote können nach Bedarf mit max. einem Mobilfunkgerät ausgestattet werden.
- Fahrzeuge und Feuerwehrboote im Besitz des LFV Salzburg (bspw. ELFA, ASF, usw.) werden nach Festlegung durch den Landesfeuerwehrkommandanten mit Mobilfunkgeräten ausgestattet.

c) Handfunkgeräte:

- Aufteilungsschlüssel:
(bei Fahrzeugen ist die Förderungsfähigkeit durch den LFV und Erfassung im FDISK Voraussetzung)
 - 1 Stk. je Feuerwehrhaus (Feuerwehr/abgesonderter Löschzug)
 - 2 Stk. je KDOF
 - 1 Stk. je MTF
 - 3 Stk. je TLFA, RLFA, LFWA, LFA
 - 2 Stk. je KLF, VRF, VLF
 - 1 Stk. je SRF
 - 1 Stk. je VF
 - 1 Stk. je DLK, TB
 - Fahrzeuge im Besitz des LFV Salzburg (bspw. ELFA, ASF, usw.) werden nach Festlegung durch den Landesfeuerwehrkommandanten mit Handfunkgeräten ausgestattet.

6.2 BEDARFSAUSSTATTUNG:

Die oben angeführte Grundausrüstung kann um max. 50 % (je Geräteart) überschritten werden. Bei ungerader Stückzahl wird aufgerundet. Diese Geräte werden als Bedarfsausstattung bezeichnet. Darüber hinausgehende Funkgeräte werden nicht gefördert und auch nicht ins System integriert.

ERSATZLEISTUNGEN

Zu den Kosten der Wiederbeschaffung von im Einsatz unbrauchbar gewordenen Ausrüstungsgegenständen, wie z.B. Schläuche, Funkgeräte, Einsatzbekleidung und dergleichen, werden Beiträge gemäß den nachstehenden Förderungssätzen für Neugeräte geleistet.

Treten bei einem Einsatz nachweislich besondere Umstände auf, wodurch ohne grobe Fahrlässigkeit Ausrüstungsgegenstände wie Fahrzeuge, Aggregate oder sonstige Gegenstände von höherem Wert, schwer beschädigt oder vernichtet werden, so ist für die Förderung der Kosten der Wiederinstandsetzung bzw. Wiederbeschaffung - sofern diese Kosten nicht anderweitig gedeckt werden - ein formloser Antrag mit einer eingehenden Schilderung des Vorfalles an das Landesfeuerwehrkommando zu richten. Hierauf entscheidet der Landesfeuerwehrrat über Vorschlag des Finanzausschusses über die Höhe der Förderung.

FÖRDERUNGSSÄTZE | FÖRDERUNGSBETRÄGE

Diese werden jährlich durch den Beschluss des Landesfeuerwehrrates festgelegt.

INKRAFTTRETEN

Die Richtlinie wurde im Landesfeuerwehrrat in seiner Sitzung am 28.09.2015 und in der Sitzung am 25.11.2019 überarbeitet und beschlossen. Sie tritt mit 01.12.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt damit die bisher geltende Richtlinie 11/2018 außer Kraft.

SPRACHLICHE GLEICHBEHANDLUNG

Soweit in dieser Durchführungsrichtlinie Funktionsbezeichnungen bzw. Titel nur in männlicher Form angewendet sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Salzburg, 26. November 2018



LBD Günter Trinker
Landesfeuerwehrkommandant